



## Zur BDKJ Zusammenfassung:

### Die wesentlichen Paragraphen für eure KLJB Arbeit

**Zu der Corona-Schutzverordnung vom 23.11.2021. Gültig ab 24.11.2021**

Generell gilt: Ihr als Vorstand seid verpflichtet die jeweils geforderten Nachweise zu überprüfen (Zugangskontrollen). **Hierbei empfiehlt es sich die „CovPass Check“ App zu nutzen.** Damit können Impf-/Testzertifikate auf ihre Gültigkeit und Personenzugehörigkeit überprüft werden.

#### **3 G (Geimpft, Genesen, Getestet\*)**

\*nachgewiesener Schnelltest (kein Selbsttest), höchstens 24 Stunden zurück liegend; oder PCR-Test höchstens 48 Stunden zurück liegend (§2 Absatz 8 Satz 2)

§4, Abs. 1, 6.:

„Sitzungen kommunaler Gremien **und rechtlich erforderliche Sitzungen** von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder **Vereine** sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter“

**= Vorstandssitzungen, Generalversammlungen**

#### **2 G (Geimpft, Genesen = immunisierte Personen)**

§4, Abs. 2, 6. und 8.:

„Bildungsangebote, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 fallen,“

„sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen im Innen- und Außenbereich [...]“

**= eure Aktionen**

#### **2 G + (Geimpft, Genesen = immunisierte Personen und zusätzlich getestet\*)**

\*nachgewiesener Schnelltest (kein Selbsttest), höchstens 24 Stunden zurück liegend; oder PCR-Test höchstens 48 Stunden zurück liegend (§2 Absatz 8 Satz 2)

§4, Abs. 3, 1.:

„Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen, **Tanzveranstaltungen einschließlich private Feiern** mit Tanz sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen“

**= von euch organisierte Partys (Tanzveranstaltungen)**

*Wenn ihr konkrete Fragen zu Corona & eurer KLJB Arbeit habt, ruft uns gerne unter der*

*0251 539130 in der Diözesanstelle an!*

## Zusammenfassung Coronaschutzverordnung der Verordnung ab dem 24.11.2021

### **Grundsätzliches:**

- Alle sind dazu verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessene Infektionsgefahren aussetzen. Dazu müssen die AHA Regeln eingehalten werden, ein Mindestabstand von 1,5m wird empfohlen.

### **Maskenpflicht:**

An folgenden Orten ist eine Maske (min. OP-Maske) zu tragen:

- In Fahrzeuge des öffentlichen Personennah- und fernverkehrs
- In Innenräumen in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese auch Besucher\*innen und Kund\*innen zugänglich sind
- In Außenbereichen soweit dieses von der zuständigen Behörde angeordnet wurde.

Auf das Tragen bei folgenden Orten ausnahmsweise verzichtet werden:

- In Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen, Tagungen, Messen und Kongressen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind
- Beim Tanzen während der Sportausübung, soweit dies die Sportausübung erforderlich ist, sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches)
- Von immunisierten oder getesteten Personen beim gemeinsamen Singen, wobei für getestete Personen ein PCR Test oder höchstens sechs Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest erforderlich ist.
- Bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmer\*innen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten
- Bei touristischen Busreisen sowie Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an festen Sitzplätzen, wenn alle Teilnehmer\*innen immunisiert oder getestet sind

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

## **Zugangsbeschränkungen, Testpflicht**

Folgendes darf nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:

- Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes im öffentlichen Raum in Innenräumen, wobei diese Versammlungen mindestens zwei Tage vorher, spätestens aber zu Beginn der Versammlung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen sind und der weitere Umgang mit den bei der zuständigen Behörde angefallenen Anmeldedaten deren Übermittlung, Speicherung oder Verwendung durch die Versammlungsbehörde nicht umfasst, sowie im Freien bei gleichzeitig mehr als 2500 Teilnehmer\*innen unter Ausnahme von solchen Versammlungen im Freien, bei denen voraussichtlich die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m sichergestellt ist
- Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche sowie Angebote gemäß §§8a, 16 und 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Sitzungen kommunaler Gremien und rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter
- Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, wobei von nicht immunisierten Personen bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen oder ein gemeinsamer beaufsichtigter Selbsttest durchzuführen ist

Folgendes darf nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:

- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige Kultureinrichtungen, Konzerte, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos, sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen
- Tierparks, Zoologische Gärten, Freizeitparks, Spielhallen, Schwimmbäder, Wellnessanlagen und vergleichbare Freizeiteinrichtungen
- Sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen im Innen- und Außenbereich;
- Alle sonstigen gastronomischen Angebote, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt

Diese Immunisierungspflicht gilt nicht für

- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren

Folgendes darf nur noch von immunisierten Personen mit zusätzlich negativem Testnachweis in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:

- Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen, Tanzveranstaltungen einschließlich private Feiern mit Tanz sowie Karnevalsveranstaltungen

und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen

### Testung

- Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt von einer verantwortlichen oder beauftragten Person zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die CovPassCheck-App verwendet werden. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.
- Bei Schüler\*innen ab 16 Jahre wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre gelten aufgrund ihres Alters als Schüler\*innen und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.
- Bei Sitzungen kommunaler Gremien, Bildungsangeboten, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche kann ein bestehendes Testerfordernis durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden; bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlicher Test. Die zuständige Behörde kann zudem für soziale, medizinische und therapeutische Einrichtungen und Angebote, bei denen ein niedrigschwelliger Zugang angebotsspezifisch erforderlich ist, Ausnahmen von den Regelungen zulassen.